

Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Frastanz

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987 idgF, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 9. Oktober 2002 verordnet:

§ 1

Die Verwendung von lärmeregenden Gartengeräten, insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenscheren und Häcksler und auch der Betrieb von Kreis- und Motorsägen wird auf folgende Zeiten eingeschränkt:
werktags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 20.00 Uhr.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. November 2002 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ludescher)